SCHÖNECKER ANZEIGER

Amtsblatt der Stadt Schöneck/Vogtl. und der Gemeinde Mühlental

Jahrgang 2020 | Donnerstag, 17. Dezember 2020 | Nummer 12

FROHES FEST

im Namen des Stadtrates Schöneck/Vogtl.
sowie des Gemeinderates Mühlental wünschen
wir Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein glückliches und gesundes neues Jahr 2021.

Ihre Isa Suplie
Bürgermeisterin
Stadt Schöneck/Vogtl.

Ihr Heiko Spranger
Bürgermeister
der Gemeinde Mühlental

©gitusik - stock.adobe.com

Liebe Mühlentaler*innen,

Liebe Mühlentaler*innen,
ein besonderes Jahr geht zu Ende. In den Geschichtsbüchern wird CORONA irgendwann stehen. Das kleine Virus SARS-CoV-2 und die Erkrankung COVID-19 werden uns wohl noch lange beschäftigen.

Für 2020 war so vieles geplant, das ausfallen, verschoben oder anders durchgeführt werden musste. Es gibt aber auch Dinge, die in unserer und für unsere Gemeinde ganz planmäßig erledigt werden konnten.
Die Schäden, die durch die Starkregenereignisse 2018 entstanden sind, wurden größtenteils beseitigt. Die Würschnitzgasse in Unterwürschnitz und auch die Bergstraße sowie der Kreuzungsbereich Willitzgrün/Oberwürschnitz/Unterwürschnitz/Dörfelstraße wurden gebaut. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen in Höhe von 90 % der Bausummen.

In unserer Kindertagesstätte wurde eine neue Erzieherin eingestellt. Eine Arbeitsgruppe, die von Eltern unserer Gemeinde initiiert wurde und der neben Gemeinderäten auch Erzieherinnen angehören, ist für die Kindertagesstätte ins Leben gerufen worden. Zahlreiche Vorschläge und Initiativen gehen von dieser Arbeitsgruppe aus.

Für die Feuerwehren wurde neue Atemschutztechnik – auch Dank Fördermitteln des Landkreises Vogtlandkreis von mehr als 6.000 € beschafft. Im Feuerwehrgerätehaus in Tirschendorf wurde eine neue Heizung eingebaut.

Der Bauhof hat neue Technik erhalten. Seit dem Frühjahr ist ein neuer Multicar im Einsatz.

Der Spielplatz in Hermsgrün wird erneuert. Die Spielgeräte sind bereits alle geliefert und werden im Frühjahr vom Bauhof aufgebaut.

Ich möchte
DANKE
sagen, allen, die sich für Mühlental und seine Bewohner*innen engagiert haben, die geholfen, sich gesorgt und Geld gegeben haben.
DANKE dem Gemeinderat, der trotz aller Widrigkeiten regelmäßig und auch zu Sondersitzungen zusammenkam,
DANKE allen Beschäftigten der Gemeinde, die stets einsatzbereit und mit Freude bei der Arbeit waren,
DANKE allen Freiwilligen, insbesondere den Kamerad*innen der Feuerwehren unserer Gemeinde,
DANKE den Nachbarn, die helfen,
DANKE den Vereinen, die gestalten und durchführen, was sein darf,
DANKE allen Kleinen und Großen, die unsere Gemeinde so liebens- und lebenswert machen.

Ich wünsche Ihnen allen, Ihren Familien, Freunden und Bekannten eine schöne Weihnachtszeit, einen Guten Rutsch ins neue Jahr und ein gesundes und glückliches 2021.

Ihr Bürgermeister
Heiko Spranger

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck – Mühlental

Aus den Gremien

Über die Beschlüsse der letzten Stadtrats- und Gemeinderatssitzungen möchten wir Sie informieren:
- Stadtrat Schöneck am 16.11.2020

1. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die Mitgliedschaft zum nächst möglichen Zeitpunkt im Verein SWS Digital e. V.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

2. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die Verlängerung der Option zur Einführung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

3. Der Stadtrat der Stadt Schöneck hebt den Beschluss Nr. 15/2020 vom 25.05.2020 zum Verkauf des Flurstücks 1541/5 Gemarkung Schöneck an Herrn Ronny Holzinger auf.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

4. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt den Verkauf des Flurstückes 1541/5 Gemarkung Schöneck (851 m^2) zum Preis von 34.040,00 € an Frau Marie-Luise Jahnke, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10, 63762 Großostheim.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

5. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt die Einstellung eines Auszubildenden als Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) ab dem Ausbildungsjahr 2021 und die Aufnahme in den Stellenplan.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

6. 1. Der Stadtrat der Stadt Gunzen beschließt die Durchführung der Maßnahme Dorfzentrum Gunzen.
   2. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt das Los 1 Baumeisterarbeiten an die Firma Floss Bau GmbH, 08223 Grünbach, Muldenberger Str. 4c, zu vergeben.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

7. Der Stadtrat der Stadt Schöneck beschließt, das Los 400-01 Elektrotechnik an die Firma Elektroinstallation Müller, Forststr. 28, 08261 Schöneck, zu vergeben.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Die nächste planmäßige Stadtratssitzung findet am Montag, dem 14. Dezember 2020 statt. Ort, Zeit und Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungstafeln. Eine Sondersitzung ist für den 17. Dezember 2020 anviesiert.

- Gemeinderat am 10.11 .2020

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die Verlängerung der Option zur Einführung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt gemäß § 2 des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes des Freistaates Sachsen, die mit Festsetzungsbescheid vom 25.07.2018 bewilligte Zuweisung für das Jahr 2020 in Höhe von 70.000 € für laufende Zwecke - Haushaltsausgleich - zu verwenden.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 12.600,00 € im Jahr 2021 für die Umstellung des Einnahmen-Veranlagungsprogrammes aus dem KMV. Die Finanzierung erfolgt aus der Liquiditätsreserve.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Die nächste planmäßige Sitzungen des Gemeinderates findet am 10. Dezember 2020 statt.

Abfuhrkalender und Abfallwegweiser erstmals in getrennter Form

Der Vogtlandkreis schlägt bei der Veröffentlichung der Abfuhrtermine für 2021 eine neue Richtung ein. Erstmalig erscheint der Abfallwegweiser ohne Tourenplan. Stattdessen wird es einen grundstückbezogenen Abfuhrkalender geben. Er enthält die Abfuhrtermine für Rest-, Bio- und Papierabfall sowie Leichtverpackungen (gelbe Säcke/gelbe Tonne).

Die Abfuhrkalender werden im Dezember mit der Deutschen Post an alle Haushalte zugestellt. Sie erhalten ausschließlich die Abfuhrtermine für das jeweilige Grundstück. Zusätzlich können die Abfuhrtermine für das kommende Jahr auch online unter www. vogtlandkreis.de/abfuhrtermine abgefragt werden.

Der Abfallwegweiser 2021 erscheint als allgemeine Informationsbroschüre, die ab Mitte Dezember 2020 in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, den Dienst- und Außenstellen des Landratsamtes und in den Wertstoffhöfen ausliegt. Er wird nicht mehr an die Haushalte zugestellt. Auch dieser ist online ab 1. Dezember 2020 unter www.vogtlandkreis.de/abfallwegweiser als PDF verfügbar. Das bestehende Online-Angebot an Formularen, wie zur Beantragung von Sperrmüll und anderen Abfällen, wird systematisch erweitert.

Unter der Web-Adresse www. vogtlandkreis.de/abholung steht ein entsprechendes Online-Formular zur Verfügung.

Neue Pflichten für Verantwortliche für Arbeitsplätze und Bauherren ab Ende 2020

Radonmessungen an Arbeitsplätzen im Keller und Erdgeschoss sollen das Lugenkrebsresiko senken.

Die Gemeinden in Sachsen, in denen aufgrund erhöhter Radonkonzentrationen solche Messungen durchgeführt werden müssen, werden mit einer Allgemeinverfügung, die im Dezember 2020 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht wird, bekanntgegeben. Schöneck und Mühlental sind davon betroffen. Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Edelgas, das in bestimmten Böden in höheren Konzentrationen auftritt und - wenn es in Gebäude eintritt - langfristig Lungenkrebs verursachen kann. Da die Radonkonzentrationen aufgrund von schwankenden Temperaturen und Luftdruck zeitlich sehr variieren, muss die Messung über ein ganzes Jahr erfolgen. Dafür gibt es spezifische Messgeräte, die ein Jahr lang an Arbeitsplätzen im Keller und im Erdgeschoss ausgelegt werden. Sie müssen von anerkannten Messstellen bezogen werden, die auf einer Website des Bundesamtes für Strahlenschutz aufgelistet sind. Allgemeine Informationen zum radonschutz: www.radon.sachsen.de

. Anerkannte Messstellen:
https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/radon-messung/anerkennung/anerkennung node.html

Tipps für die Radonmessung: www.radon.sachsen.de/Aktuelles

. Übersicht über die Pflichten:
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36105
. Maßnahmen zum Radonschutz:
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126

Feuerwehr–Nachrichten

Ein Jahr, was so einiges von jedem Einzelnen abverlangt hat, neigt sich dem Ende. Nun kommen die Tage des Innehaltens, um neue Kraft zu tanken.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Liebsten und einen guten Rutsch ins Jahr 2021, auch wenn es in diesem Jahr mit gewissen Einschränkungen verbunden sein wird.

Auf uns können Sie sich verlassen, denn wir sind trotz Corona-Krise oder Feiertagen weiterhin rund um die Uhr für Sie im Einsatz sind, wenn Sie uns brauchen. Auch möchten wir wieder auf unsere Tipps für ein sicheres Weihnachtsfest und Silvester hinweisen.

Diese finden Sie unter: **www.ff-schoeneck.de/Wissenswertes**

Aktuelle Einsätze:

05.12.2020	Technische Hilfe klein/Sturmschaden/Baum auf Straße
09:33 –	K7838 Schöneck, Ortsteil Arnoldsgrün
10:15 Uhr	eingesetzte Kräfte: Ortsfeuerwehr (Ofw) Schöneck und Ofw Arnoldsgrün

…Ihre Feuerwehr Schöneck – Rund um die Uhr für Ihre Sicherheit, aber auch im ständigen Einsatz für sinnvolle Freizeitgestaltung und guten Teamgeist …

Wohnung zu vermieten

Stadt Schöneck/Vogtl. vermietet voraussichtlich ab 01.04.2021 eine Wohnung in der Kirchstraße 7, I. Etage

Wohnfläche:	74,8 m²
Grundmiete:	336,60 € (4,50 €/pro m²)
Nebenkosten:	149,60 € (2,00 €/pro m²)
Mietpreis gesamt:	486,20 €

Die Einbauküche sowie div. Badzimmermöbel können nach Absprache mit dem Vormieter übernommen werden.
Anfragen bei Interesse Frau Christine Egerland 037464 870120 oder E-Mail cegerland@stadt-schoeneck.de

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2998

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Schöneck
Das Amtsblatt der Stadt Schöneck mit den Ortsteilen erscheint monatlich.
- Herausgeber:
  Stadt Schöneck, Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck
- Verlag und Druck:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
  An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
  Bürgermeisterin Frau Suplie, Stadt Schöneck
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
  Stadt Schöneck, Telefon: 037464 8700
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10
  vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
  www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Liebe Schilbacher!

Der letzte Monat im Jahr 2020 ist angebrochen und es sind nur noch wenige Tage bis Weihnachten. Die zurückliegenden Monate haben uns zwangsweise viel Ruhe beschert.
Das Coronavirus hat das private und öffentliche Leben in der Region und in Deutschland lahmgelegt. Auch in Schilbach konnten deshalb keine Aktivitäten und Veranstaltungen stattfinden.
Ich hoffe, dass wir im Jahr 2021 wieder zur Normalität zurückkehren können. Natürlich wollen wir als Ortschaftsrat auch einige Dinge angehen und umsetzen. Ein Herzensprojekt ist hierbei unsere Ortschronik. Diese möchten wir gern gemeinsam mit euch, den Einwohnern von Schilbach, durch Zuarbeit von Bild- und Schriftmaterial und unter Schirmherrschaft unseres Ortschronisten Harald Bannert, zum Leben erwecken. Natürlich muss auch „Liegengebliebenes" in Angriff genommen werden. Priorität hat hier die umfangreiche Renovierung der Außenfassade unseres Dorfgemeinschaftshauses, das uns allen sehr am Herzen liegt.
Der Ortschaftsrat Schilbach wünscht besinnliche und friedliche Festtage sowie einen angenehmen Jahreswechsel bei hoffentlich bester Gesundheit und für das neue Jahr 2021 alles erdenklich Gute.

Im Namen des Ortschaftsrates Schilbach
Christian Leupold, Ortsvorsteher

Samstag-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

Der Samstagsprechtag des Einwohnermeldeamtes findet im Januar eine Woche später und zwar am **09.01.2021** von 9 - 12 Uhr statt.
Wir bitten um Beachtung der Voranmeldung.

Nachruf

Am 02.12.2020 verstarb unser früherer Wehrleiter der Ortswehr Schöneck/Vogtl.

Rainer Trommer.

Der Verstorbene war viele Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schöneck, von 1993 bis 2002 Wehrleiter und hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl.
Isa Suplie
Bürgermeisterin

*Die Kameraden*innen der Freiwilligen Feuerwehr Schöneck*
Jens Spranger
Stadtwehrleiter

Kindergartennachrichten

Wir sagen Danke schön

Am Montag, dem 07.12. bekamen wir einen aufgeregten Anruf. Jemand wollte uns etwas vorbeibringen. War es der Nikolaus, ein Weihnachtself ...? Fast. Es war Christine Richter und sie brachte uns entzückende Puppenkleidung und andere wunderbare Kleinigkeiten. Alles selbst gehäkelt, gestrickt und gestaltet. Alles ein wenig anderes mit vielen Details und vor allem mit ganz viel Liebe gemacht. Da wird sich der Weihnachtsmann freuen, wenn er seinen Gruppengeschenken noch etwas hinzufügen kann. Und die Kinder erst recht. Wir sagen jedenfalls jetzt schon: Dankeschön
Und wer weiß, vielleicht ist ja Frau Richter auch eine der kreativen Weihnachtselfen.

K. Vahl
im Namen aller „Sonnenwirbler"

Schulnachrichten

Ein Tanz geht um die Welt

... und kommt auch in Schöneck am Evangelischen Schulzentrum an. Im Musikunterricht konnten einige Klassen diesen Freude verbreitenden Tanz einstudieren und gleichzeitig das Gespür für Taktgefühl und Gemeinschaft bekommen.
„Jerusalem ist meine Heimat, rette mich, er ging mit mir, verlass mich hier nicht". Was auf den ersten Blick vielleicht nach einer Passage aus der Bibel klingt, ist die deutsche Übersetzung der ersten Zeilen des Songs „Jerusalema", der momentan im Netz viral geht. Kgaogelo Moagi ist ein südafrikanischer Sänger, DJ und Musikproduzent. Mit seinem Lied Jerusalema wurde er 2020 weltweit bekannt. Er kommt aus der Limpopo-Provinz und singt in der Zulu-Sprache seiner Heimat. Überall auf der Welt wird in der derzeitigen schwierigen Situation zu diesem Lied getanzt, so auch bei uns an der Schule. Wer den Tanz sehen möchte, sollte unbedingt bei unserem (virtuellen) Tag der offenen Tür vorbeischauen.

A. Zobirei, Musiklehrer

Verantwortung leben

Wir, die Klasse 7a, beschäftigen uns in den Klassenleiterstunden oft mit dem Thema *Verantwortung* – unserem Jahresmotto. Wir haben uns darüber Gedanken gemacht, wie sich dieses Wort – besser noch dessen Inhalt – in unserem Leben widerspiegelt. Wie viel *Verantwortung* kann jeder von uns übernehmen und wofür? Und wie viel *Verantwortung* können wir gemeinsam tragen?
In dieser besonderen Zeit sind solche Fragen umso wichtiger, da wir mehr als sonst auch für Gesundheit und Leben anderer verantwortlich sind. Zugleich sind wir auch im größeren Ausmaß auf die *Verantwortung* derer angewiesen, die uns, unseren Familien und Freunden Hilfe leisten, wenn wir sie brauchen.

Deshalb haben wir uns entschieden, Medizinisches- und Pflegepersonal in der Paracelsusklinik Schöneck in dieser für sie besonders schwierigen Situation zu unterstützen. Wir glauben, dass eine kleine Aufmerksamkeit in Form von Kuchen, Plätzchen, Kaffee, Tee, Getränken oder Obst ein kleines Stück Aufmunterung bedeuten kann und zugleich zeigt, dass wir ihren Einsatz und Professionalität schätzen und nicht als Selbstverständlichkeit wahrnehmen.

Wir und unsere Eltern haben sich viel Mühe gegeben und mit Liebe und *Verantwortung* alles perfekt vorbereitet. Als Belohnung für unser Bemühen haben wir das wundervolle Gefühl der Zusammengehörigkeit und Nächstenliebe bekommen, als wir die reiche Bescherung im Krankenhaus überreichen konnten.
Vielen lieben Dank an alle, die sich an dieser gelungenen Aktion beteiligt haben, und wir hoffen, dass sich auch andere Klassen inspirieren lassen!

Schülerinnen und Schüler der Klasse 7a

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-methodistische Kirche Gemeinde Schöneck

Unsere Veranstaltungen im Überblick

Sonntag, 13.12.2020
10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck
Gottesdienst + Kigo mit N. Lötzsch

Sonntag, 20.12.2020
15:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck
Familiengottesdienst mit D. Föllner

Donnerstag, 24.12.2020, Heiligabend
15:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck
Christvesper mit D. Föllner

Sonntag, 27.12.2020
10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck
Gottesdienst + Kigo mit N. Lötzsch

Donnerstag, 31.12.2020, Silvester
17:00 Uhr Ev.-luth. St.-Georgs-Kirche Schöneck
Andacht zum Jahreswechsel mit Ph-I. Albert

Sonntag, 03.01.2021
10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck
Gottesdienst + Kigo mit D. Föllner

Sonntag, 10.01.2021
10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck
Gottesdienst + Kigo mit J. Schmiedel

Informationen zu Seniorenkreis, Hauskreis und Kirchlichen Unterricht: Tel. 037421 709870.

Kirche Schöneck & Arnoldsgrün

Im Folgenden finden Sie die neue Gebührenordnung für unsere Friedhöfe. In mehreren Gemeindeteilen kam es dabei zu Erhöhungen der Gebühren.
Das liegt daran, dass in einigen Orten seit Jahren die Gebühren nicht kostendeckend erhoben worden und die laufenden Kosten stetig steigen.

Unser Anliegen ist es, unsere Friedhöfe auch in Zukunft als würdige Orte der Erinnerung zu erhalten und zu pflegen.
Darüber hinaus möchten wir gleichermaßen faire Standards auf den Dorf- und Stadtfriedhöfen unserer Region schaffen.

Bei Fragen, Anregungen oder Beanstandungen wenden Sie sich bitte an:
Friedhofsverwaltung,
Görnitzer Weg 8,
08606 Oelsnitz
Tel.: 037421 22929 oder 0171 3020360
E-Mail: friedhof.vogtland-stjakobus@evlks.de

Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland vom 4. November 2020

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Oelsnitz/V. erlässt aufgrund § 13 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen (für Feier- und Leichenhallen)
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle / Leichenkammer
§ 11 Feierhalle, Friedhofskapelle und Kirche
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
§ 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben von Gräbern
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

III. Grabstätten
A. Allgemeine Bestimmungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
§ 22 Gemeinschaftsgrabstätten
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten
§ 24 Grabpflegevereinbarungen
§ 25 Grabmale
§ 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 27 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
§ 28 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 29 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 30 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten
§ 31 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten
§ 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 34 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen
§ 35 Zuwiderhandlungen
§ 36 Haftung
§ 37 Öffentliche Bekanntmachung
§ 38 Inkrafttreten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe in Arnoldsgrün, Bösenbrunn, Dröda, Eichigt, Geilsdorf, Kemnitz, Kloschwitz, Krebes, Kürbitz, Oelsnitz/Vogtl., Planschwitz, Posseck, Rodersdorf, Sachsgrün, Schönbrunn, Schöneck, Schwand, Taltitz, Thossen, Tirpersdorf, Triebel, Unterwürschnitz und Wiedersberg stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehens und in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt in Chemnitz.
(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung verstorbener Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Adorf/ OT Gettengrün, Bösenbrunn, Eichigt, Triebel, Weischlitz, Oelsnitz/Vogtl., Tirpersdorf, Schöneck und Mühlental hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
(2) Nach der beschränkten Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
(3) Nach der Schließung dürfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.
(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewebetreibenden.
   b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung sowie an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
   d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
   e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
   f) Abraum, Abfälle usw. abzulegen, es sei denn, es gibt dafür extra ausgewiesene Plätze und/oder Behälter
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
   h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
   i) Tiere mitzubringen
   j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(5) Bei Sturm, Schnee- und Eisglätte geschieht das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gilt entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet.

(8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung nach Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(10) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum und nicht kompostierbare Abfälle ablagern. Gewerbliche Geräte und Materialien dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(11) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Werktage.

§ 7 Gebühren
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Kirchen, Kapellen, Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen
(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
(4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
(5) Erdbestattungen, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen finden montags bis freitags statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung
(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle / Leichenkammer
(1) Sofern Leichenhallen oder -kammern zur Verfügung stehen, dienen sie zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
(3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle, Friedhofskapelle und Kirche
(1) Die Friedhofskapelle, Feierhalle oder Kirche im jeweiligen Ortsteil dient bei der kirchlichen Bestattung oder Trauerfeier als Stätte der Verkündigung.
(2) Der Friedhofsträger gestattet dies auch anderen Personen auf Antrag, wobei von diesen der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren ist. Christliche Symbole dürfen weder verdeckt, verändert noch entfernt werden.
(3) Die Benutzung der Feierhalle, Kapelle und Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
(4) Dekorationen obliegen dem Friedhofsträger.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen
Sämtliche Feierlichkeiten, Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; bei kirchlichen Trauerfeiern der Zustimmung des Pfarrers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen
Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt zwanzig Jahre. Bei Fehlgeburten und bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe
(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
(2) In vorhandene, baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge nur dann, wenn dem keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruft zu sorgen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber
(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
(4) Bei Beisetzungen oder Beerdigungen in bestehende Gräber hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vor der Beisetzung oder Beerdigung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Müssen beim Grabaushub Grabmale, Fundamente und/oder Grabzubehör durch einen Steinmetz oder die Friedhofsverwaltung entfernt werden, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers, und des Gesundheitsamtes (nur bei Leichnamen). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
(4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffblumen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind (auch als Verpackungsmaterial) nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
(3) Auf dem Friedhof können Nutzungsrechte vergeben werden an:
   a. Wahlgrabstätten
   b) Reihengrabstätten
   c) Gemeinschaftsgrabstätten
(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofsordnung.
(5) Für die Grabstätten gemäß Absatz 3 Buchstaben a) und b) ist der Nutzer zur gärtnerischen Anlage und Pflege verpflichtet.
(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen der Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräber) bzw. der Ruhezeit (Reihengräber) dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit abgeräumt übergeben, werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu

bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Verwendete Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten gemäß § 20 Absatz 3 Buchstabe a) und b) müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden. Nutzungsberechtigte können die Grabstätten entweder selbst anlegen und pflegen oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Die Verpflichtung zur Grabpflege endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Folien (z.B. als Unterlage unter Kies), Grabmale, Grabeinfassungen, -abdeckungen, und -schmuck. Anfallende Abfälle dürfen von den Nutzungsberechtigten nur dann vor Ort sortiert entsorgt werden, wenn auf dem Friedhof entsprechende Behältnisse vorgehalten werden.

(4) Das Aufstellen von dauerhaften Sitzgelegenheiten bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Pflanzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(6) Nicht gestattet sind:
   a) Diffusionsbehindernde Grababdeckungen (z.B. Stein-, Holz oder Metallplatten) von mehr als einem Drittel der Grabfläche,
   b) die Verwendung von chemischen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
   c) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätten,
   d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
   e) Gestaltungsmaßnahmen außerhalb der eigentlichen Grabstätten (z.B. Kiesumrandungen, Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Aufstellen von Pflanzgefäßen und Plattenumrandungen)
   f) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Betonplatten oder ähnlichen Materialien,
   g) Gläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen- oder Schalenersatz.

§ 22 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten gemäß § 20 Absatz 3 Buchstabe c sind Reihengräber. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabstätte.

(3) Die Anlage und Gestaltung sowie laufende Unterhaltung der Grabstätte auf Dauer der Ruhezeit sowie die Beschaffung des Grabdenkmals obliegen dem Friedhofsträger. Diese Leistung beinhaltet die Erhaltung der Grabstätte sowie erforderlichenfalls unmittelbar mit dieser verbundene Gestaltungsräume. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen.

(4) Überurnen sind nicht zugelassen.

(5) Individueller Schmuck oder eine Kennzeichnung der einzelnen Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck in angemessener Größe kann auf dafür vorgesehen Flächen, die der Friedhofsträger zuweist, abgelegt werden. Der Friedhofsträger behält sich vor, Grabschmuck kostenpflichtig zu entsorgen, wenn dieser den vorgenannten Festlegungen nicht entspricht.

(6) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsgrabstätte sind unzulässig.

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung bzw. dem Hinweis nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen; bei Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung bzw. dem Hinweis nicht innerhalb der 6 Wochen nach, kann der

Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen, bei Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhefrist das Nutzungsrecht entziehen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Pflanzen zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Ordnungswidriger Grabschmuck wird vom Friedhofsträger kostenpflichtig entsorgt.

§ 24 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 25 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltungen und Inschriften dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

(3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen gelten folgende Mindeststeinstärken:
bis 0,80 m Höhe: 12 cm
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,60 m Höhe: 16 cm
Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, gibt der Friedhofsträger den Mindestabstand vor.

§ 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
c) bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein, der nach § 27 Absatz 2 erforderliche Nach-weis oder die nach § 27 Absatz 3 oder 4 erforderliche Erklärung.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 27 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

(3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass
   a) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
   b) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 31 Dezember 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

(4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 28 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Wochen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach der Frostperiode Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Standsicherheit zu prüfen.

(4) Die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 29 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 30 Entfernen von Grabmalen

(1) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes/der Ruhezeit sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 29.

B. Reihengrabstätten

§ 31 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
(2) Der Grabhügel einer Reihengrabstätte ist max. 1,80 m lang, 0,80 m breit und 0,15 m hoch. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 33 entsprechend.
(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
(7) Vor Ablauf der Ruhezeit wird der Nutzungsberechtigte informiert.

C. Wahlgrabstätten

§ 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
(2) Der Grabhügel einer einzelnen Wahlgrabstätte ist max. 1,80 m lang und 0,80 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben.
(4) Der Nutzungsberechtigte entscheidet, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung richtet.
(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten.
(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
(9) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

§ 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 32 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens eine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Eltern,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 32 Absatz 4 genannte Person ist möglich. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 34 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 32 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 32 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 und 6 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 3, 25 Absatz 1 und 2, wird nach § 26 Absatz 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 6 wird nach § 23 verfahren.

§ 36 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Wortlaut.
(2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.
(3) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Hinweise in den Kirchlichen Nachrichten sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die bisher geltenden Friedhofsordnungen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V., der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 4. November 2020

Der Kirchenvorstand

L.S.

Apitz
Vorsitzender

Kirchhoff, Pfr.
Mitglied

AZ: R 56512 Vogtland, St. Jakobus

Chemnitz, 12.11.2020

BESTÄTIGT

L.S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister
Oberkirchenrat

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland (FGO)

Aufgrund von §§ 2 Absatz 2, 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Sie sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in diesen Fällen für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt und ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit, den Restbetrag für die verbleibende Laufzeit in einer Summe zu bezahlen.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen werden 10 € Gebühren berechnet. Ist eine Adressermittlung notwendig, weil entgegen § 20 Absatz 6 der Friedhofsordnung Änderungen der Adresse nicht mitgeteilt wurden, wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1.	**Reihengrabstätten**	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	550,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	1.100,00 €
2.	**Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**	
2.1	Einzelstelle	1.200,00 €
2.2.	Doppelstelle	2.400,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für	
	Grabstätten nach 2.1.	60,00 €
	Grabstätten nach 2.2.	120,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	500,00 €
3. Urnenbeisetzung	400,00 €
4. Verwaltungsgebühr (wenn das Grab im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch Angehörige hergestellt und geschlossen wird)	165,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 30,00 € erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	75,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	250,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für das Grabmal, die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1	für Sargbestattungen	4.450,00 €
1.2	für Urnenbeisetzungen	4.250,00 €
2.	Gemeinschaftsanlage	
2.1.	für Sargbestattungen	3.850,00 €
2.3.	für Urnenbeisetzung	3.650,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	47,50 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,85 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	47,50 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Sie wird im vollen Wortlaut bekanntgemacht.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher geltenden Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/V., der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz außer Kraft.

Oelsnitz, den 4. November 2020

Der Kirchenvorstand

L. S.

Apitz
Vorsitzender

i.V. Kirchhoff, Pfr.
Mitglied

b.w.

AZ: R 56513 Vogtland, St. Jakobus

Chemnitz, 12.11.2020

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Kirche Schöneck & Arnoldsgrün

Hätte das jemand vor einem Jahr geglaubt? Ein Weihnachtsfest ganz anders als all die Jahre zuvor. Ich wünsche uns allen, dass wir um so deutlicher sehen können: Gott ist nicht in eine heile Welt voller Geschenke, Liebe und Bratenduft gekommen, sondern in unsere ganz reale Welt, um sie zu heilen. Er möchte in unserer Mitte leben, in unserem Herzen wohnen. Die Bibel berichtet von diesem Wunder: Gott „wurde Mensch und wohnte unter uns. Wir selbst haben seine göttliche Herrlichkeit gesehen, eine Herrlichkeit, wie sie Gott nur seinem einzigen Sohn (Jesus) gibt. In ihm sind Gottes Gnade und Wahrheit zu uns gekommen." (Joh 1,14) Der Friede und die Herrlichkeit der Nähe Gottes lassen sich auch dieses Jahr finden!

Alle Jahre wieder: Weihnachten ist da.
Wir hören wiedermal: du (Gott) kommst uns in Jesus nah.
Wo man hinblickt, alles festlich, aber ehrlicherweise
berührt diese Botschaft mich nicht und ich denk leise:
Ist ja auch jedes Jahr das Gleiche.
Mein Blick hängt an diesem und jenem,
schweift schon zum Nächsten,
all die Geschenke, Kerzen, leckeres Essen.
Aber am Ende hab ich trotzdem vergessen,
einfach eine Weile die Krippe zu betrachten
und deine Gegenwart zu beachten.
(Aus den Losungen. Jugendausgabe)

Auch wir als Kirchgemeinde begehen coronabedingt dieses Jahr Weihnachten anders. Mehrere kurze Christvespern in Arnoldsgrün, eine im Freien in Schöneck, Mette mit Vorreservierung, …
Damit man auch in Ruhe „eine Weile die Krippe betrachten" kann, lassen wir die weihnachtlich geschmückte Kirche geöffnet am:

24. Dezember – 12:00 Uhr bis abends
25. Dezember – 7:30 bis 18:00 Uhr

Gerne können Sie bei einem Weihnachtsspaziergang vorbeikommen. Ich wünsche uns ein frohes Fest!

Pfarrer Philipp-Immanuel Albert

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 20.12.2020 - 4. Advent
08:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Arnoldsgrün mit Pfr. Albert
10:00 Uhr Andacht mit Weihnachtsliedersingen & Kindergottesdienst in der Kirche Schöneck

Donnerstag, 24.12.2020 - Heiligabend
14:30 Uhr 1. Christvesper in der Kirche Arnoldsgrün & Pfr. Albert
15:15 Uhr 2. Christvesper in der Kirche Arnoldsgrün & Pfr. Albert
Diese 2 Gottesdienste können **nur mit Voranmeldung** besucht werden, da wegen der coronabedingten Hygienemaßnahmen die Besucheranzahl in unserer Kirche eingeschränkt ist.
16:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel vor der St.-Georgs-Kirche Schöneck (Obermarkt + Kirchstraße)

Freitag, 25.12.2020 - 1. Christtag
06:00 Uhr Mette mit Weissagung in der Kirche Schöneck & Pfr. Albert
Dieser Gottesdienst kann **nur mit Voranmeldung** besucht werden, da wegen der coronabedingten Hygienemaßnahmen die Besucheranzahl in unserer Kirche eingeschränkt ist.

Samstag, 26.12.2020 - 2. Christtag
08:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Arnoldsgrün mit Pfr. Albert
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Schöneck mit Pfr. Albert

Donnerstag, 31.12.2020 - Silvester
15:00 Uhr Andacht zum Jahreswechsel in der Kirche Arnoldsgrün mit Pfr. Albert
17:00 Uhr Andacht zum Jahreswechsel in der Kirche Schöneck mit Pfr. Albert

Sonntag, 03.01.2021
08:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Arnoldsgrün mit Pfr. Seltmann
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Schöneck mit Pfr. Seltmann

Sonntag, 10.01.2021
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Schöneck mit Herrn Perchalla

Sonntag, 17.01.2021
08:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Arnoldsgrün mit Pfr. Albert
10:00 Uhr Abschluss Allianzgebetswoche mit Kindergottesdienst in der Kirche Schöneck & Dorothea Föllner

Wichtiger Hinweis für die Gottesdienste in Zeiten von Corona

Liebe Leserinnen und Leser,
alle Termine sind nach der derzeitigen Planung abgedruckt, können sich aber kurzfristig durch neu geltende Regelungen ändern. Bitte informieren Sie sich über die jeweiligen Veranstaltungen auch über unsere Internetseite, die Schaukästen, Abkündigungen in den Gottesdiensten oder im Pfarramt.
Für unsere Gottesdienste gilt **Maskenpflicht** und **Kontaktdatenerfassung**.
Die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt über Teilnehmerkarten, welche zu jedem Gottesdienst auszufüllen bzw. ausgefüllt mitzubringen sind.
Die Teilnehmerkarten erhalten Sie über das aktuelle Gemeindeblatt, in der Kirche oder im Pfarramt.
Die Teilnehmerkarten werden in einem Umschlag für die Dauer von einem Monat in der Pfarramtsverwaltung unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Teilnehmendenkarte

Name, Vorname

Postleitzahl Kontakt (Email, Telefon)

Datum / Veranstaltung / Ort

Datenschutz: Entsprechend dem Muster-Hygienekonzept der EVLKS sind die Daten der Teilnehmenden für alle Veranstaltungen mit einer Karte zu erfassen, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Karten werden für jede Veranstaltung in einem Umschlag für die Dauer von einem Monat in der Pfarramtsverwaltung unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Teilnehmendenkarte

Name, Vorname

Postleitzahl Kontakt (Email, Telefon)

Datum / Veranstaltung / Ort

Datenschutz: Entsprechend dem Muster-Hygienekonzept der EVLKS sind die Daten der Teilnehmenden für alle Veranstaltungen mit einer Karte zu erfassen, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Karten werden für jede Veranstaltung in einem Umschlag für die Dauer von einem Monat in der Pfarramtsverwaltung unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Teilnehmendenkarte

Name, Vorname

Postleitzahl Kontakt (Email, Telefon)

Datum / Veranstaltung / Ort

Datenschutz: Entsprechend dem Muster-Hygienekonzept der EVLKS sind die Daten der Teilnehmenden für alle Veranstaltungen mit einer Karte zu erfassen, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Karten werden für jede Veranstaltung in einem Umschlag für die Dauer von einem Monat in der Pfarramtsverwaltung unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Vereinsnachrichten

Feuerwehrverein Marieney e. V.

Tja ... was will man rückblickend über das Jahr 2020 sagen? Ein verrücktes Jahr? Anstrengend, ... nicht nur für das Gesundheitssystem. Für jeden einzelnen Menschen, für Familien, für Unternehmen, für Vereine. Der Feuerwehrverein Marieney e. V. lebt von Veranstaltungen, von der Gesellschaft mit seinen Mitgliedern und mit den vielen Gästen. Das fiel dieses Jahr alles aus. Aber wir alle dürfen die Hoffnung nicht aufgeben. 2021 wird dafür doppelt gefeiert, doppelt umarmt und doppelt getanzt. Wir freuen uns schon sehr darauf. Die Vorbereitungen für unsere Veranstaltungen laufen schon. So findet unsere Marieneyer Kerbe vom 19.06. – 20.06.2021 statt. Jetzt heißt es die besinnliche Zeit genießen, Kräfte sammeln und gesund bleiben. Wir wünschen all unseren Mitgliedern, Gästen, Familien, Unternehmen und Vereinen eine schöne Weihnachtszeit und ein wirklich gesundes Jahr 2021.

Madeleine Geipel
Feuerwehrverein Marieney e. V.

Rassekaninchenzuchtverein S 479 Schöneck und Umgebung

Weihnachten 2020

In wenigen Tagen ist Weihnachten und das Jahr 2020 geht zu Ende.
Für uns als Züchter war es kein besonders schönes Jahr. Die Angst um unsere Tiere durch die Chinaseuche der letzten Jahre war überstanden, dann legt uns ein neues Virus lahm. Diesmal die gesamte Züchterschaft und natürlich auch den Rest der Bevölkerung sowie das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Region.
Unsere schönen und geliebten Tiere konnten wir der Öffentlichkeit leider nicht präsentieren.
Ich hoffe und wünsche mir, dass wir im neuen Jahr 2021 unsere Veranstaltungen und Ausstellungen wieder in gewohnter Weise durchführen können und gemeinsam gesellige Stunden mit unseren Zuchtfreunden und Sponsoren verbringen dürfen. Nun noch ein besonderer Wunsch von mir. Vielleicht gibt es den Einen oder Anderen, der an diesem schönen Hobby und an den Tieren gefallen findet und sich vorstellen könnte, zu uns zu stoßen.
Ich wünsche allen Zuchtfreunden, Sponsoren und Freunden unseres Vereins und deren Familien ein friedvolles, geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem viel Gesundheit und ein erfolgreiches Jahr 2021!!!

Christian Leupold
1.Vorstand

Layout
Wiedererkennung
Ihrer Marke.

LINUS WITTICH
Medien KG

Weihnachtsgruß

Advents- und Weihnachtsgrüße des Gartenvereins „Am Pfarrteich“ e. V.

Ich wünsche mir in diesem Jahr,
mal Weihnacht wie es früher war.
Kein hetzen zur Bescherung hin,
kein Schenken ohne Herz und Sinn.
Ich wünsche mir ne stille Nacht,
frostklirrend und mit weißer Pracht.
Ich wünsche mir ein kleines Stück,
von warmer Menschlichkeit zurück.
Ich wünsche mir in diesm Jahr,
ne Weihnacht wie als Kind sie war.
Es war einmal, schon lang ist`s her,
da war so wenig soviel mehr.

Wir möchten uns bei allen für die Zusammenarbeit, in diesem schwierigen Jahr, recht herzlich bedanken. Passt alle gut auf euch auf und bleibt gesund.
Wir wünschen euch eine ruhige Adventszeit, zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden, zum Jahresende Zeit zur Entspannung und zum neuen Jahr Gesundheit und ganz viel Glück.

Es grüßt euch herzlich, der Vorstand

Nachruf

Traurig nehmen wir Abschied von unserem Vorstandsmitglied

Rainer

Sein Tod hinterlässt eine große Lücke in unserem Verein. Viele Jahre hat er sich für die Belange unserer Mitglieder eingesetzt, hatte für jeden ein offenes Ohr und stand stets mit Rat und Tat zur Seite. Dafür danken wir ihm.
Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Die Mitglieder und der Vorstand
des Gartenvereins „Am Pfarrteich“ e. V.

Nachruf

Traurig nehmen wir Abschied von unserem Vorstandsmitglied

Bernhard

Als langjähriges Vereins- und Vorstandsmitglied wird uns seine Hilfsbereitschaft sehr fehlen.
Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Die Mitglieder und der Vorstand des Gartenvereins
„Am Pfarrteich“ e. V.

Nachruf

Die Seniorengymnastikgruppe
des Kneipp-Verein Schöneck e. V.
trauert um ihre Sportfreundin

Karin Diersch

Unser Mitgefühl gilt Ihrer Familie und Angehörigen.
Wir werden Sie in guter Erinnerung behalten.

Seniorengymnastikgruppe
Kneipp-Verein Schöneck e. V.

Parteien

Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,

besonders. Überraschend. Beängstigend. Einschneidend. Einprägsam. Intensiv. Für das Jahr 2020 lassen sich viele Worte finden – langweilig wäre wohl keins davon.

Wir alle standen vor völlig neuen Herausforderungen, die unsere Geduld, gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme mehr als gefordert, aber auch unser gemeinsames Engagement wachsen lassen und unsere Kreativität gesteigert haben.

Dieses Jahr hat uns mehr als deutlich gezeigt, dass Transparenz und respektvoller Umgang miteinander keine hohlen Phrasen sein dürfen … und auf einer solchen Grundlage unheimlich viel bewegt und positiv verändert werden kann - auch in schwierigen Zeiten, wie diesen.

Wir Freien Wähler hatten das Glück, das wir euch als interessierte Bürger, kreative Partner und Mitstreiter an unserer Seite hatten! Menschen, die uns in der kommunalpolitischen Arbeit ihr Vertrauen geschenkt und die Kraft gegeben haben, für unser Schöneck und seine Ortsteile auch an herausfordernden Stellen gemeinsam mit Blick in die Zukunft weiter zu entwickeln und zu gestalten. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Das wissen wir. Daher möchten wir uns herzlichst bedanken! Danke, dass ihr da seid. Es ist nunmehr an der Zeit, zur Ruhe zu kommen … die Adventszeit, mehr als vielleicht sonst, mit dem Blick auf die kleinen und doch so wunderschönen Dinge - wie ein herzliches Lachen, frische Spuren im Schnee, das warme Licht der Kerzen, das Klingen der Kirchenglocken und glitzernde Eiszapfen - zu genießen und diese Tage so zu gestalten, dass sich unsere Seele nähren und unser Herz wärmen kann.

Wir wünschen euch allen ein friedliches, gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest. Und für das neue Jahr vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit. Passt auf euch auf! Wir freuen uns auf unser gemeinsames 2021.

Eure Freien Wähler

Sonstiges

TSK
SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Tierbestandsmeldung 2021

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:
- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.
Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de

Termine Januar 2021

Wir sind gern jederzeit für Sie da in schwerer Krankheit und in Trauer, für Fragen bezüglich Pflegegrad oder Schwerbehinderung, auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.
Unser Kinderhospizdienst begleitet auch Familien mit schwer kranken Kindern. Alle unsere Mitarbeiter haben dafür eine adäquate Ausbildung. Gern nehmen wir uns Zeit. Kontaktieren Sie uns bitte unter Tel.Nr.: 0163-6149065 kostenlos und unverbindlich.
Unsere Trauercafe´s im Januar: (vorbehaltlich der aktuellen Coronaverordnungen)
Montag, 4. Januar, 15 - 17 Uhr in Auerbach, Nicolaistraße 35
Montag, 4. Januar, 16 - 18 Uhr in Adorf, Schillerstraße 23
Dienstag, 5. Januar, 15 - 17 Uhr in Klingenthal. Auerbacher Str. 78
Mittwoch, 13. Januar, 16 - 18 Uhr in Oelsnitz, Zöphelsches Haus
Donnerstag, 14. Januar, 15:30 – 17:30 Uhr in Treuen, DRK Tagespflege, Poststraße
Trauer-Einzelgespräche sind jederzeit auf Anfrage möglich.
Beratung zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht findet jeweils am 1. und 3. Montag eines jeden Monats in der Zeit von 9 – 11 Uhr im Rathaus Treuen statt (4. und 18. Januar 2021) – vorbehaltlich Coronaverboten
Ab Januar 2021 starten wir mit einem neuen Ausbildungskurs für Hospizhelfer in Klingenthal. Auch hier sind Anmeldungen noch möglich. Gern auch für Fragen: Tel. 0163 6149065
Ihnen allen schöne Advents- und Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie vor allem gesund und vergessen Sie in all den schwierigen Zeiten nicht das Leben ...

Ihre Petra Zehe
Koordinatorin
Master Palliative Care
Pädiatrische Palliative Care

Corona und Martin Luther

Nachfolgender Artikel ‚gefunden als Leserbrief' ging uns von einer Leserin des Schönecker Anzeigers zu und soll zum Nachdenken einladen.

Was hat Martin Luther geantwortet, als Dr. Johann Heß 1527 beim Ausbruch der Pest in Wittenberg fragte, wie man sich verhalten solle? „Wenn Gott eine tödliche Seuche herein schickt, dann will ich zu Gott bitten, dass er uns gnädig sei und der Seuche wehre, danach will ich das Haus lüften, Arzenei geben und nehmen, Orte und Personen meiden, wo man mich nicht braucht, dass ich dadurch selbst nicht nachlässig bin und ich dadurch vielleicht viele andere vergifte und anstecke und ihnen durch meine Nachlässigkeit eine Ursache zum Tode werde. Will mein Gott mich bei sich haben, so wird er mich wohl finden. So habe ich aber getan, was ich tun sollte und bin weder an meinem eigenen noch an dem Tod anderer schuldig. Wenn mein Nächster aber mich braucht, so will ich weder Ort noch Person meiden, sondern frei zum ihm gehen und helfen ...
Siehe, das ist ein rechter gottesfürchtiger Glaube, der nicht tollkühn und dumm noch respektlos und dreist ist und Gott nicht versucht."

Verfasser bekannt

Redaktionsschluss „Schönecker Anzeiger" Januar 2021

Der nächste „Schönecker Anzeiger" erscheint am Donnerstag, 21. Januar 2021. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am **Dienstag, 15. Januar 2021, 8:00 Uhr.**
Wir bitten um Beachtung!

SPIELbetrieb in Bad Elster und Bad Brambach bis 3. JANUAR eingestellt

Bad Elster/CVG. Aufgrund der aktuellen Bund-Länder-Beschlüsse und der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Eindämmung des SARS-CoV2-Virus wird der Theater-, Veranstaltungs- und Konzertbetrieb der Chursächsischen Veranstaltungs GmbH und der Chursächsischen Philharmonie in der Kultur- und Festspielstadt Bad Elster sowie im benachbarten Bad Brambach bis zum 3. Januar weiterhin eingestellt. Dies betrifft u.a. alle Veranstaltungen im König Albert Theater, in der KunstWandelhalle und im Königlichen Kurhaus, alle Führungen und Ausstellungen sowie das Sächsische Bademuseum Bad Elster. *„Den Entschluss für die Spielbetriebseinstellung bis 3. Januar haben wir in intensiver Abstimmung mit allen beteiligten Künstler*innen auf der einen Seite auch aus Publikumssicht gefasst"* erklärt GMD Florian Merz, als Geschäftsführender Intendant und begründet: *„Denn für die kulturtouristisch wichtigen Feiertage und den kommenden Jahresbeginn 2021 fühlen wir uns derzeit den Veranstaltungsgästen zur Terminklarheit verpflichtet."*
Unabhängig der weiteren Spielzeitentwicklungen in der Kultur- und Festspielstadt Bad Elster hat sich die CVG als gesamtverantwortliche Veranstaltungsgesellschaft dazu entschieden, das geplante Jubiläum der 20. Chursächsischen Winterträume als Kulturfestival der Musik- und Wintersportregion Oberes Vogtland erst in der kommenden Wintersaison 2021/2022 zu feiern. Dann wird das erfolgreiche Festival wieder die volle kulturelle und touristische Angebotsvielfalt der gesamten Musik- und Wintersportregion als erlebnisreichen Wintertraum inszenieren: Neben den zahlreichen Top-Veranstaltungen in der Kultur- und Festspielstadt Bad Elster als Herz des Festivals werden so auch wieder ausgewählte Erlebnisangebote der Tourismuszentren Bad Brambach, Adorf, Markneukirchen, Schöneck und Klingenthal im Festivalprogramm kulturtouristisch integriert werden. *„Für den Moment ist dies für uns alle bitter, da gibt es nichts zu beschönigen. Aber die nun kommende Advents- und Weihnachtszeit ist eben auch die Zeit der Vorfreude, in allen Facetten. Und genau dieses warme und herzliche Gefühl der Vorfreude nehmen wir jetzt mit ins neue Jahr!"* betont Merz und fügt hinzu: *„Trotz dieser für den Veranstaltungssektor äußerst herausfordernden Lage möchten wir „Chursachsen" unseren Teil dazu beitragen, die notwendige, gesamtgesellschaftliche Kraftanstrengung zum Wohle der Bevölkerung zu schultern."*

Wir sind weiter für Sie da:
Für alle Veranstaltungen werden gerade mögliche Ersatztermine intensiv eruiert und fortlaufend über die entsprechenden Onlinekanäle wie www.chursaechsische.de bekannt gegeben. Bereits gekaufte Tickets können ab sofort umgebucht bzw. zurückgegeben werden. Für Gutscheine, Tickets und weitere Fragen steht der Ticketservice selbstverständlich allen Gästen von Montag bis Freitag unter der **Hotline 037437 53900** oder ticket@chursaechsische.de wie gewohnt zur Verfügung.

Sie können helfen:
Aufgrund der schwierigen Lage für Künstler und Veranstalter besteht weiterhin die Möglichkeit einer Spende für die generationsverbindende, kulturelle Arbeit in der Region der Sächsischen Staatsbäder über den Verein der Freunde und Förderer der Chursächsischen Philharmonie Bad Elster. *Infos hier: https://chursaechsische-philharmonie.de/hinter-den-kulissen/foerderverein*

Wir danken unserem Publikum für das Verständnis, wünschen unserem Publikum eine schöne Advents- und Weihnachtszeit freuen uns schon jetzt auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen in der Kultur- und Festspielstadt Bad Elster!
Bleiben Sie bitte gesund.

Wir nehmen Abschied

Nachruf

Herr Dietmar Suplie

* 01.05.1943 † 10.11.2020

Nachdem wir meinen lieben Mann, unseren guten Vater, Opa und Uropa zur letzten Ruhe geleitet haben, möchten wir uns bei Allen bedanken, die uns ihre Anteilnahme bekundet haben.

Dein Ehefrau Christina
Dein Sohn Daniel mit Familie
Tochter Bärbel mit Familie
Tochter Jacqueline mit Familie
Tochter Heike mit Familie
sowie alle Anverwandten

Schöneck, im November 2020

Die Bedeutung des Lichts

Anzeige

Warmes Kerzenlicht hat nicht nur in der dunklen Jahreszeit eine tiefe emotionale Bedeutung. Es symbolisiert im christlichen Glauben Hoffnung und Freude, Ewigkeit und Auferstehung. Deshalb leuchten bei uns die Kerzen zur Taufe und am Geburtstag ebenso wie am Adventskranz und am Weihnachtsbaum.
Den Brauch, Grablichte aufzustellen, gab es bereits in der Antike. Die Flamme sollte den Verstorbenen den Weg in die nächste Welt erhellen. Unser heutiges Ritual, eine Kerze im Gedenken an einen lieben Menschen anzuzünden, hat etwas ungemein Tröstendes. Es ist eine bewusste Auszeit in unserer hektischen Welt, ein gedankliches Innehalten und für viele ein wichtiger Schritt in der Trauerarbeit. So fasst beispielsweise das Grablicht „Seelenworte“ mit dem Satz „Liebe ist die Brücke zur Ewigkeit“ die Trauer in Worte. Weitere Modelle sollen mit stilisierten Bäumen oder einem Kirchenfenster Trost und Zuversicht spenden.

Eine Information von www.bolsius.de

Foto: djd/Bolsius

Wenn die Sonne des Lebens untergeht,
leuchten die Sterne der Erinnerung.

Schweren Herzens nehmen wir Abschied von Frau

Karin Diersch

geb. Hohenberger
* 09.01.1944 † 18.11.2020

Auf diesem Wege bedanken wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden für die aufrichtige Anteilnahme.

Unser besonderer Dank gilt ihrer Hausärztin Frau Dr. Lorenz und Herrn Dr. Schwarz, Herrn Pfarrer Albert für seine tröstenden Worte sowie dem Bestattungsinstitut Jürgen Meinel.

In Liebe und Dankbarkeit
Deine geliebte Familie

Aufgrund der aktuellen Situation findet die Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis statt.

Schöneck, im Dezember 2020

Wir nehmen Abschied

Friedhofsgärtner gestalten Friedhöfe – Orte der Ruhe

Anzeige

Friedhöfe sind nicht nur Orte für Trauernde, sondern ziehen vielerorts auch Spaziergänger und Naturfreunde an. Um diese „Oasen der Ruhe“ schön und gepflegt zu halten, sind die Friedhofsgärtner das ganze Jahr über aktiv. Sie gestalten Grabstätten, designen Wechselbeete und pflegen die Grabstätten über das ganze Jahr. Als die „Feinmechaniker unter den Gärtnern“ sorgen sie mit Blick auf Farben und Formen für eine individuelle und zugleich liebevolle Grabgestaltung und erschaffen filigrane Hingucker. Zusätzlich pflegt der Friedhofsgärtner den Friedhof vom Rasen über die gesamte Grünanlage bis zum Baum. Dabei habendie Gärtner stets ein offenes Ohr für die Wünsche und Sorgen der Trauernden und Fragen der Besucher. *BdF*

Foto: GMH

Einschlafen dürfen,
wenn die Kraft zu Ende geht,
ist eine Erlösung.

In stiller Trauer nehmen
wir Abschied von

Edda Spranger

* 03.01.1941 † 20.11.2020

Im Namen aller Angehörigen
Reiner König

Schöneck, im November 2020

Die Beisetzung findet in aller Stille,
nur im engsten Kreis der Familie statt.

Erinnerungen sind kleine Sterne,
die tröstend in das
Dunkel unserer Trauer leuchten.

„Wenn ein Mensch stirbt, kann er wieder leben? …
Du wirst rufen und ich werde dir antworten.“
- Hiob 14:14,15

Völlig unerwartet nehmen wir Abschied
von unserer lieben Mama und Oma.
Wir sehen Dich wieder!

Esther Steudel

geb. Meinel
geb. 02.08.1955 gest. 07.12.2020

Tochter Jana mit Michael
und Felix Mehner - Wittenberg
Sohn Sven mit Yvonne, Nino
und Tim Steudel - Schöneck
Tochter Carolin mit Sebastian,
Cataleya und Timea Blume - Altreetz

Schöneck, 07.12.2020

DANKSAGUNG

Du bist nicht mehr dort, wo Du warst,
aber immer da, wo wir sind.

Bernd Jakob

* 09.02.1948
† 16.11.2020

Als tröstend und stärkend haben wir empfunden, mit welcher Zuneigung und Wertschätzung unserem lieben Verstorbenen gedacht wurde. Wir sagen allen Danke, die uns in der Trauer nicht allein ließen, die ihr Mitgefühl auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und verstehen, was wir verloren haben.
Besonderer Dank gilt Herrn Dr. Johannes Scherzer und seinem Team sowie den Ärzten und Schwestern der Paracelsus-Klinik Schöneck/Adorf.
Danke für die einfühlsamen Worte von Pfarrer Albert.

Wir nehmen Abschied in Liebe und dankbarer
Erinnerung an die schöne Zeit,
die du uns schenktest.

deine Erika mit beiden Söhnen
im Namen aller Angehörigen

Frohe Weihnachten
allen Kunden, Freunden und Bekannten wünscht
Regina Meinel
Blumen und Mehr
Inh. R. Meinel
08261 Schöneck • Untermarkt 1
Telefon 03 74 64/81 97
Ich bedanke mich für Ihre Treue und freue mich auf Ihren Besuch in meinem Geschäft.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.
Ihr Team vom
Gala-Bau, Pflasterbau Silvio Meinel
Hauptstraße 26 | 08261 Schöneck
Telefon: 03 74 64 / 8 80 44

Anzeige

Der Klassiker zu Weihnachten: Gans mit Rotkohl und Klößen

Gerade zu Weihnachten werden in vielen Familien kulinarische Traditionen gepflegt. Eine davon ist die Weihnachtsgans: Sie zählt zu den Klassikern am Heiligen Abend oder an den Feiertagen, mit ihr kann man als Gastgeber kulinarisches Traditionsbewusstsein beweisen. Das knusprige und gut gewürzte Geflügel wird traditionell mit Klößen und Rotkohl serviert. Das zum Einpinseln der Gans nötige Bier eignet sich auch zum Durstlöschen hervorragend, meint Julia Buchheister, Biersommelière der Brauerei C. & A. Veltins.

Die Zutaten für vier Portionen: eine Gans mit mindestens 4,5 kg Gewicht, drei Äpfel als Füllung, Zwiebeln, ein Ei für die Knödel, einen halben Kopf Rotkohl, 1 kg Kartoffeln für die Knödel, Karotten, Sellerie, Lauch, Knoblauch, Rosmarin, Liebstöckel, Majoran, Muskat, Salz und Pfeffer.

Zubereitung:

Gans: Fett und Flügelenden entfernen, gut salzen, pfeffern und mit Knoblauch und Majoran abreiben. Innen ebenso salzen, pfeffern und mit Majoran und Knoblauch ausreiben. Mit den Äpfeln füllen und zunähen. In den Bräter (offen) mit der Brust nach unten legen. Den Bräter mit Zwiebeln, Karotten, Sellerie, Lauch, Knoblauch, einem Zweig Rosmarin und Wasser (etwa unteres Drittel) füllen, eventuell nachgießen. Die Gans insgesamt drei Stunden bei 180 bis 200 Grad Heißluft braten. Nach anderthalb Stunden wenden. Immer mal wieder begießen, aber darauf achten, dass kein Gemüse auf der Gans liegen bleibt, weil es sonst anbrennt.

Die Gans aus dem Bräter nehmen, den Sud für die Soße durch ein Sieb in einen Topf abgießen, Fett abschöpfen und mit Salz und Pfeffer abschmecken. Die Äpfel aus der Gans mit in die Soße legen, nochmals gut kochen und mit Mehl oder Soßenbinder andicken.

Klöße: Einen Tag zuvor die Kartoffeln kochen. Kartoffeln reiben, ein Ei, Mehl, Majoran, Muskatnuss, Pfeffer und Salz hinzugeben und kneten. Knödel formen und in kochendes Salzwasser geben, dann 20 Minuten ziehen lassen, ohne zu kochen.

Rotkohl: Kohl hobeln, ein bis zwei Äpfel dazu kochen, Salz, Essig, Nelken, Lorbeerblatt und etwas Gänsefett, eventuell Rotwein. Kochen, bis das Rotkraut weich ist. *djd 55496pn*

Jetzt Beratung vereinbaren unter Telefon: 0172 / 5 48 81 95
Wir wünschen frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.
www.brunner-holzhaus.de
BRUNNER

Rezeptidee

Nuss-Cremesuppe

Anzeige

Zutaten:

2	Zwiebel(n)
200 g	Walnusskerne
4 EL	Butter
3 EL	Mehl
750 ml	Gemüsebrühe
150 ml	Schlagsahne
n. B.	Salz und Pfeffer
n. B.	Zitronensaft
	Walnusskerne (Walnusshälften) zum Garnieren

Zubereitung:
Arbeitszeit: ca. 20 Min. **/ Koch-/Backzeit:** ca. 20 Min. /
Schwierigkeitsgrad: simple
Zuerst die Zwiebeln schälen und in Würfel schneiden. Die Walnüsse ebenfalls klein hacken.
Dann die Butter bei mittlerer Temperatur in einem großen Topf schmelzen und die Zwiebeln glasig dünsten. Das Mehl einrühren. Die Walnüsse dazugeben und mit anschwitzen. Nun die Gemüsebrühe dazugießen und 15 Minuten köcheln lassen.
Danach die Sahne dazuschütten und anschließend fein pürieren. Eventuell noch etwas Brühe nachgießen oder etwas einköcheln lassen. Jetzt die Suppe salzen, pfeffern und mit Zitronensaft abschmecken. Noch einmal schaumig aufmixen und in Suppenschüsseln verteilen. Zum Abrunden mit ein paar Walnusshälften garnieren.

Frohe Weihnachten
und ein gesundes und friedvolles Jahr 2021 wünscht allen Patienten, Freunden und Bekannten
das Team der Hausarztpraxis
Dr. med. Christine Lorenz

top hair
FRISEURE
Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern & Freunden
FROHE WEIHNACHTEN
und ein glückliches neues Jahr!
FRISEUR | KOSMETIK | FUSSPFLEGE | WELLNESS
Salon am Alten Söll
Am Alten Söll 4 | Schöneck
Tel. 037464 88408
Salon am Albertplatz
Am Albertplatz 7 | Schöneck
Tel. 037464 88261

© gänseblümchen / pixelio.de

... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen, für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!
Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr!
ES IST AN DER ZEIT, EINMAL Danke ZU SAGEN ...
küchenStudio SEIDLER GMBH
in Oelsnitz
Untermarxgrüner Straße 4
Telefon 03 74 21 - 12 39 28

GESCHENKIDEE
Handgearbeitete Sterne aus Papier oder Kunststoff -
die traditionelle Dekoration für Advent und Weihnachten!
ORIGINAL HERRNHUTER® STERNE
In allen Farben und allen Größen vorrätig!
www.puggel.de
Hauptstraße 77 · Schöneck · Tel. 037464 / 8 22 11
Elektro-Service PUGGEL

Heiße Sache

Anzeige

Wenn man die Gans gefüllt und zugenäht hat, ist sie bereit für den Backofen um sich in den heiß ersehnten Gänsebraten zu verwandeln.
Doch bevor man die Gans in den Ofen schiebt, sollte man einige Informationen im Hinterkopf behalten, die es hierbei zu beachten gilt: Damit das Fett während des Backvorgangs ablaufen kann, sollte man in die Haut der mit der Brust nach oben in den Bräter gelegten Gans seitlich und hinter den Keulen einschneiden. Wichtig ist es den Ofen vorher bei circa 180 bis 200 Grad vorzuheizen, da sich die Poren der Gans bei großer Hitze schneller schließen. Somit bleibt das Fleisch saftig. Während des Bratvorgangs sollte man außerdem unbedingt daran denken, die Gans immer wieder mit Wasser und später mit Geflügelfond zu übergießen. Auch dies trägt dazu bei, dass der Braten nicht zu trocken wird. Bei der richtigen Backdauer scheiden sich die Geister. Generell gilt: Je größer die Gans, umso länger muss sie gebraten werden. Pro Kilogramm Gans gilt eine knappe Stunde Backzeit als Richtwert. Damit die Gans schön knusprig wird, muss man sie, etwa 20 Minuten bevor man sie aus dem Ofen nimmt, mit einem Gemisch aus Honig und Öl einpinseln und die Temperatur auf circa 220 Grad erhöhen.

Der Geist der Weihnacht liegt in der Luft
mit seinem zarten, lieblichen Duft.
Wir wünschen euch zur Weihnachtszeit
Ruhe, Liebe und Fröhlichkeit.

**Nutzen Sie die Feiertage für eine kleine Auszeit vor dem Alltag und kommen Sie gut ins neue Jahr! Wir freuen uns, Sie dann wieder in unseren Geschäftsräumen begrüßen zu dürfen.
Zeit einmal Danke zu sagen in dieser schweren Zeit. Bleiben Sie gesund.**

Salon HARLEKIN
**Braugasse 1 • 08267 Zwota
Telefon: 037467/28789**

*Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden.
Zum Jahresende Dank für Vertrauen und Treue.
Zum Neuen Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.*

Inh. Isabel Brückner
Lange Gasse 15 • 08261 Schöneck
Telefon 037464 . 8 87 34
Ihr Friseursalon Schnipp Schnapp

Jetzt steigt die Nachfrage nach Gänsefleisch

Etwa 350 Gramm Gänsefleisch essen die Deutschen pro Kopf und Jahr. Viel ist das nicht, dafür ist der Anlass aber umso wichtiger. Das Fleisch wird bei uns nämlich schon seit Jahrhunderten zu Weihnachten gegessen, meistens mit der ganzen Familie. An den Feiertagen kommt dann der klassische Gänsebraten auf den Tisch.

Immerhin reicht eine Drei-Kilo-Gans etwa für vier Personen, mit fünf Kilo bekommt man schon fünf bis acht Personen satt. Wenige Wochen vor den Feiertagen steigt die Nachfrage nach Gänsefleisch. Beim Kauf sollte man auf Qualität achten. Wer die Möglichkeit hat, kauft die Gans direkt beim Bauern, einem Geflügel-Fachhändler oder beim Bio-Schlachter. Hier können Sie sich über die Bedingungen informieren, unter denen die Tiere gehalten wurden. Dabei sollte die Gans nicht älter als neun Monate sein: Aufgrund des Alters kann das Fleisch dieser Tiere im Backofen sonst nämlich zäh werden. Zu jung sollten die Tiere aber auch nicht sein. Sehr früh geschlachtete Tiere sind meistens schneller gemästet worden, das Fleisch enthält sehr viel mehr Fett.

Anzeige

Weihnachten ist ein Gefühl, wenn die Flamme der Kerze wichtiger ist als das Wachs, wenn die schönsten Geschenke am Tisch sitzen und hoffnungsvoll das neue Jahr visualisieren.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen in 2020

Svitlana & Gerjan

Deutsche Küche mit ukrainischem & holländischem Touch

Gaststätte Zur Turnhalle

DIENSTLEISTUNGEN

Das alte Jahr verabschiedet sich!
Für mich ein willkommener Anlass Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen zu danken. Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr alles Gute!

Klingenthaler Straße 18 · 08261 Schöneck · manuela@puggel-online.de
Telefon 037464.33 99 22 · mobil 0171.84 77 549

Wir danken unserer treuen Kundschaft
für das im zurückliegenden Jahr
entgegengebrachte Vertrauen.
Wir wünschen zum neuen Jahr
die Erfüllung Ihrer Pläne und Hoffnungen,
verbunden mit Gesundheit und Glück.

Omnibus FRÖHLICH
Dorfstraße 2
08626 Mühlental
OT Oberwürschnitz
Tel.: 03 74 21/200 23

Vier Kerzen

Eine Kerze für den Frieden,
die wir brauchen,
weil der Streit nicht ruht.

Für den Tag voll Traurigkeiten
eine Kerze für den Mut.

Eine Kerze für die Hoffnung
gegen Angst und Herzensnot,
wenn Verzagtsein unsren Glauben
heimlich zu erschüttern droht.

Eine Kerze, die noch bliebe,
als die wichtigste der Welt:
Eine Kerze für die Liebe,
voller Demut aufgestellt,
dass ihr Leuchten den Verirrten
für den Rückweg ja nicht fehlt,
weil am Ende nur die Liebe
für den Menschen wirklich zählt.

von Elli Michler

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2020 wird uns allen aufgrund der Corona-Pandemie in Erinnerung bleiben – die Einschränkungen in Wirtschaft, Gesellschaft und privatem Leben haben jeden Einzelnen betroffen. Mit großer Dankbarkeit denke ich an alle Bürger, die sich in ihrem Beruf oder in ihrer Freizeit für das Funktionieren unserer Gesellschaft in einer derartigen Ausnahmesituation eingesetzt haben und weiterhin einsetzen. Ich hoffe, dass Sie dennoch bzw. gerade in dieser Zeit etwas Muße finden und die wirklich wichtigen Dinge des Lebens bewusst wahrnehmen.

Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen und stehe Ihnen gern für Fragen oder Anliegen zur Verfügung! Friedvolle Weihnachten und alles Gute, viel Glück und vor allem eine gute Gesundheit für das Jahr 2021 wünscht Ihnen

Ihr Andreas Heinz MdL
Landwirtschaftspolitischer Sprecher der
CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag
Wahlkreisbüro: Am Jahnteich 4
08606 Oelsnitz/V.
Tel.: 037421 / 72353
Mail: andreas.heinz@slt.sachsen.de

... ein wunderbares
Weihnachtsfest
und die allerbesten
Wünsche fürs neue Jahr.

Ihre Steffi Schubert mit Team
SCHUHMARKT GEYER
Hauptstraße 49
08261 SCHÖNECK
Telefon: 037464/33088
www.schuhmarkt-geyer.de

Schuhe für die
ganze Familie,
modisch & bequem

Moderner Adventskranz selbst gemacht

Anzeige

Für viele gehört eine selbst gebastelte Weihnachtsdeko zum Advent dazu wie der Weihnachtsstern oder der Christbaum zu Heiligabend. Es muss ja nicht immer der traditionelle Adventskranz sein. Dieser Weihnachtskranz ist eher modern und hat darüber hinaus noch einen ganz besonderen Kniff: Er nadelt nämlich nicht! Diese Anleitung zeigt, wie Sie den modernen Adventskranz selber machen. Eine Anleitung für einen traditionellen Adventskranz sowie weitere Ideen für moderne Adventskränze finden Sie hier.

Wenn die Wohnung prächtig geschmückt ist, kann man es sich zuhause während der kalten Jahreszeit so richtig gemütlich machen. Um in die richtige Festtagsstimmung zu gelangen, hilft auch eine kleine Bastelstunde. Aus gekauften oder selbst gesammelten Zweigen und unterschiedlichem Weihnachtsschmuck ist im Handumdrehen ein festlicher Weihnachtskranz gebastelt.

Ob Sie ihren Kranz mit Weihnachtskugeln, Schleifen oder Sternen gestalten, bleibt ganz Ihrer Kreativität überlassen. Mit einem Multifunktionsgerät, mit dem sich Bohren und sägen lässt, sowie einer Heißklebepistole sind Sie bestens für die Bastelarbeiten gerüstet.

Zum Jahresende
danken wir für die
angenehme Zusammenarbeit,
wünschen Ihnen und Ihrer Familie
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr
in bester Gesundheit.

Tischlerei
Reiner Roch GmbH
Krumme Gasse 2 · 08261 Schöneck / Vogtl.
Telefon: 037464/88243

Wir wünschen allen Kunden frohe Weihnachten und viel Glück für 2021
SCHLACHTBETRIEB
PARTY-SERVICE
Fleischermeister
CHRISTIAN RAU

Besinnliche Weihnachten

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen
und die angenehme Zusammenarbeit
und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage
und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg

BAU
Baugeschäft
Thomas Herold
GmbH
Saaliger Str. 3a/3b
08261 Schöneck/V.
Telefon: 037463/89549
Mobil: 0172/3738759
E-Mail: herold-bande@gmx.de

Süße Nascherei

Anzeige

Kringel, Stollen und Pfefferkuchen — was wäre die Advents- und Weihnachtszeit ohne all die süßen Versuchungen? Wer Familie oder Gäste mit einer besonderen Köstlichkeit verwöhnen möchte, wird für die Kaffeetafel nicht auf einen Baumkuchen verzichten wollen. Ein weihnachtlich dekorierter Baumkuchen ist auch eine schöne Geschenkidee, um Freunde, Verwandte und andere Schleckermäuler zum Fest zu überraschen.

Foto: doreen Tank/pixelio.de

Wir wünschen
unseren Patienten, Freunden
und Familien
ein schönes Weihnachtsfest
und bedanken uns
gleichzeitig für das uns
entgegengebrachte Vertrauen.

Ihr Team der Praxis

BANNERT+BUCHHEIM
PHYSIOTHERAPIE
Telefon: 03 74 64 / 8 87 83
www.physiotherapie-schoeneck.de

Ein frohes Fest und einen

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest

sowie Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg für das neue Jahr

wünscht die Praxis

Dr. Gregor Döring

Facharzt für Allgemeinmedizin

Hauptstr. 65 · 08261 Schöneck

Passender Wein zum Festtagsmenü

Anzeige

Den richtigen Wein zum Weihnachtsmenü zu finden kann eine echte Herausforderung sein, denn die einzelnen Menügänge stellen mitunter komplett unterschiedliche Anforderungen an den begleitenden Rebensaft. Eine große Hilfe können vorab zusammengestellte Pakete sein, wie sie beispielsweise die Württemberger Weingärtnergenossenschaften präsentieren.

Auch in diesem Jahr ist im Festtagspaket neben passenden Weinen ein Sekt enthalten: Gleich zum Auftakt, sozusagen als spritziger und gleichzeitig eleganter Aperitif, steht der Blanc de Blanc Cuvée Sekt bereit. In ihm vereint sich das feine Aroma des Chardonnay mit der Spritzigkeit des Weißburgunders.

Wird helles Geflügel serviert oder ein vegetarisches Gericht wie blanchiertes Gemüse, macht der Zweigelt Rosé eine gute Figur. Ein klassischer Weihnachtskarpfen dagegen ruft nach einem Wein mit kräftigem Körper und Schmelz, gerne aus dem Holzfass.

Zu Wildgeflügel wie Truthahn, Fasan und Rebhuhn oder zur Gans ist ein Wein mit Eleganz gefragt. Liegt dagegen Reh, Hirsch oder gar Wildschwein auf dem Teller, muss auch der Wein ganze Kraft entfalten. Desserts wie Gebäck, Kuchen oder Götterspeise werden prima begleitet vom Muskattrollinger der Felsengartenkellerei Besigheim, der diesen mit Duft nach Rosen, Kirschen und Muskat eine ganz eigene Note verleiht. *spp-o*

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ein frohes Fest wünscht

Ihre Medienberaterin vor Ort.

Anja Pelz

0151 15570772 | a.pelz@wittich-herzberg.de

Ihr Medienunternehmen wünscht

allen Lesern, Anzeigenkunden, Städten/Kommunen/Gemeinden, Geschäftspartnern und Verteilpartnern ein frohes Weihnachtsfest mit Ihrer Familie und Ihren Freunden. Wir danken für das bisherige Miteinander

Ihre LINUS WITTICH Medien KG

Es weihnachtet sehr ...

... Zeit, einmal „Danke“ zu sagen

für Ihre Kundentreue und Ihr Vertrauen in diesen für uns alle nicht mehr ganz einfachen Zeiten.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir

friedvolle Weihnachten

und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Brillenmode Kontaktlinsen

Lange OPTIK GmbH

3 x ganz in Ihrer Nähe!

Schöneck ☎ (03 74 64) 33 02 77

Klingenthal ☎ (03 74 67) 2 52 76

Markneukirchen ☎ (03 74 22) 7 45 77

Klassiker wild aufgefrischt

Anzeige

Leicht, lecker, lässig: Heimisches Wildbret schmeckt zwar das ganze Jahr, wärmt Bauch und Seele aber mehr noch in der kalten Jahreszeit. Das schätzen auch die Deutschen: Nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes (DJV) verspeisten sie knapp 26.800 Tonnen im Jagdjahr 2016/17. Mehr als 60 Prozent lassen sich mindestens einmal im Jahr das Fleisch von Wildschwein, Reh & Co. schmecken. Aus gutem Grund: Wildbret ist bekömmlich, fettarm, reich an Vitaminen und Mineralstoffen. Und enthält lebenswichtige Omega-3-Fettsäuren – ähnlich wie Lachs.
Heimisches Wildbret punktet zudem mit kurzen Transportwegen, geringem Energieverbrauch, Regionalität und Frische.

www.wild-auf-wild.de/djd 62422n

Foto: djd/DJV/Kapuhs

Frohe Weihnachten und für das neue Jahr alles Gute!

LVM-Versicherungsagentur
Hans-Dieter Kersten

Hauptstr. 31
08261 Schöneck/Vogtl.
Telefon 037464 82518
info@h-d-kersten.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

Wir danken
unseren Kunden
für das
entgegengebrachte
Vertrauen,
wünschen frohe
Weihnachten
und alles Gute
für 2021.

**Baugeschäft
Uwe Götz**
Am Stadtpark 24
08261 Schöneck

Gemütliche Adventszeit in flauschiger Wäsche

Anzeige

Auf die richtige Stimmung kommt es an – und das schon in der Vorweihnachtszeit. Nach einem anstrengenden Jahr lieben es viele, wenn es nun etwas ruhiger zugeht, es draußen früher dunkel wird und man die Stunden Zuhause genießen kann. Dabei dürfen Kerzenlicht und Keksduft nicht fehlen. In gemütlicher Wäsche vor einem leise knisternden Feuer am Kamin sitzen und miteinander plaudern: Schöner kann die Adventszeit nicht sein!
„Advent“ leitet sich vom lateinischen „Adventus“ ab und heißt „Ankunft“. Für Christen ist es die Zeit der Erwartung, die Vorbereitungszeit auf die Ankunft Jesu, dessen „Geburtstag“ sie in der Weihnachtsnacht feiern. Auch in der heutigen schnelllebigen, digitalen Welt sehnen sich die Menschen nach innerer Einkehr und Ruhe – Innehalten um wieder ganz bei sich zu sein.
Für so manchen bedeutet die Vorweihnachtszeit jedoch Stress: Da sind Weihnachtswunschlisten abzuarbeiten, viele fallen in einen Geschenke- und Kaufrausch. Die Innenstädte sind überfüllt, die Stimmung angespannt – von besinnlicher Erwartung ist nicht viel zu spüren...
Warum nicht einfach auf zu viele Geschenke verzichten? Zurückkehren zu der eigentlichen Bedeutung des Advents – die Zeit der inneren Einkehr. Zusammen Plätzchen backen, basteln und Lieder singen, warm eingepackt in kuschelige Winterwäsche am flackernden Kaminfeuer sitzen. So wie es früher war, das Weihnachten der Kindheit. Mit Kerzen, Sternen, dem Duft von Tannengrün und Räuchermännchen.

www.medima.de/spp-o

Ein frohes Weihnachtsfest
UND ALLES GUTE FÜR DAS NEUE JAHR!

STEUERBERATUNG JACOB

Dr. Jacob & Kollegen
STEUERBERATER PartG mbB

Wir sind an den Standorten Markneukirchen und Klingenthal für Sie erreichbar.

Wernitzgrüner Straße 1
08258 **MARKNEUKIRCHEN**
Tel. 037422 551-0 | Fax 55199

Auerbacher Straße 13
08248 **KLINGENTHAL**
Tel. 037467 28900 | Fax 289020

www.steuerberatung-jacob.de
info@steuerberatung-jacob.de

Teegenuss für kalte Tage

Anzeige

Foto-Safaris, wilde Tiere und eine atemberaubende Natur – viele kennen Kenia als Reise-Destination. Dabei hat Kenia noch viel mehr zu bieten. Kaum einer weiß, dass Kenia weltgrößter Tee-Exporteur ist. In einer der eindrucksvollsten Naturlandschaften dieses Landes, dem Great Rift Valley, bieten die klimatischen Bedingungen die perfekte Grundlage für den Tee-Anbau in diesem wunderschönen und vielseitigen Land.

Mount Kenya Delight (2 Portionen)

- 2 TL oder 2 Teebeutel Kenia-Tee
- 50 g Zartbitterschokolade
- 100 ml Milch
- 1 EL Kakao
- 2 – 3 TL brauner Zucker
- 75 g Sahne
- Geriebene Muskatnuss oder Zimtpulver

Zubereitung:

Den Kenia-Tee in einem kleinen Topf mit 300 ml kochendem Wasser überbrühen. 5 Minuten ziehen lassen, dann den Tee entfernen. Die Schokolade in kleine Stückchen brechen und im heißen Tee unter Rühren schmelzen. Milch, Kakao und Zucker dazugeben und alles erhitzen. Sahne steif schlagen. Die heiße Tee-Schokolade in 2 hitzefeste Gläser oder Tassen füllen und die Sahne daraufgeben. Mit Muskatnuss oder Zimt bestreuen. Ganz heiß genießen! Zubereitungszeit: ca. 15 Minuten (spp-o)

Frohe Festtage

und einen guten Start ins neue Jahr wünschen wir all unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Bäckerei & Konditorei
Uwe Helm

Mittelstraße 12 | 08261 Schöneck
Telefon 037464/8 87 61
Fax 3 37 01

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch
allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Einkaufs-Eck
Inhaber K. Geilert & Ch. Meyer GbR
Hauptstraße 63
08261 Schöneck/Vogtland
Telefon: 037464/88745

Ein ungewöhnliches und forderndes Jahr neigt sich dem Ende - Wir sagen - VIELEN DANK!!!

Wir bedanken uns recht herzlich bei all unseren Kunden & Geschäftspartnern
für die Zusammenarbeit und ihr entgegengebrachtes Vertrauen im vergangenen Jahr!!!

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten
auf diesem Weg ein geruhsames Weihnachtsfest sowie ein glückliches,
erfolgreiches und spannendes neues Jahr!!! Bleiben Sie gesund!!!

Das Team der
Firma HSL-Technik Schöneck / V. UG
- haftungsbeschränkt -
Wiesenstraße 1 in 08261 Schöneck / V.
Tel.: +49 (0) 37464 / 88 655 · Fax: +49 (0) 37464 / 33 682
Meisterbetrieb für Heizung + Sanitär + Lüftung

kobold
Ich wünsche Ihnen
frohe Weihnachten!
Ihr Raumpflege-Experte in Markneukirchen
Hartmut Schreckenbach
Tel: 0151 52358627
Hartmut.Schreckenbach
@kobold-kundenberater.de
VORWERK

Eine frohe Weihnacht und viel Glück im neuen Jahr!
wünscht Ihnen das Team der
Stadt-Apotheke
Apotheker H.-J. Todt
Hauptstraße 81 • 08261 Schöneck/Vogtland • Tel. 88388

Geschenktipp: „Funkelschatz“

Anzeige

Zufällig stoßen die Drachenkinder auf einen Schatz voller bunter Funkelsteine. Allerdings stecken diese eingefroren in einer dicken Säule aus Eis. Zum Glück bringt Papa-Drache die Säule mit seinem Feueratem zum Schmelzen und die Kinder können die funkelnden Steine einsammeln. Dazu stapeln die Spieler auf dem Spielbrett neun Plastikringe zu einer Säule und füllen diese bis zum Rand mit bunten Funkelsteinen. Zu Beginn jeder Runden wählt jeder ein farbiges Funkelplättchen. Vorsichtig entfernt nun der Startspieler den obersten Ring, und alle kassieren die runtergepurzelten Steine ihrer Farbe. Ist der letzte Eisring vom Spielbrett genommen, endet dieses ungewöhnliche Sammelspiel, und es gewinnt, wer mit Fingerspitzengefühl, ein wenig Taktik und Glück die meisten Funkelsteine einsammeln konnte. Kinderspiel des Jahres 2018 – Begründung der Jury: Dieser Drachenpapa lässt nicht nur Eis, sondern auch Kinderherzen schmelzen. Hier fiebert die ganze Familie gerne mit. Ein Tochter-Vater-Gespann, die Autoren Lena und Günter Burkhardt, verbindet eine kindgerechte Geschichte, einen klassischen Mechanismus und faszinierendes Material zu einem Spieleabenteuer, das Kinder immer wieder fesselt. Beim Einschätzen und Sammeln sind ein kühler Kopf, ein Quäntchen Glück und Fingerspitzengefühl gefragt. (Drachen-)Papa ist der Beste. Funkelschatz ist ein taktisches Sammelspiel für 2-4 Spieler ab fünf Jahren. Erhältlich im gutsortierten Fachhandel.

Weihnachtsplätzchen – köstlich und fair

Anzeige

Bereits beim Backen verströmen Zimt, Nelkenpulver und geschmolzene Schokolade einen verlockenden Duft: Zur Adventszeit gehören Plätzchen einfach dazu. Viele Weihnachtsbäcker wählen für diese Leckereien bewusst hochwertige Zutaten aus fairem Handel - Genuss geht für sie mit Verantwortungsbewusstsein einher. Kakao, Gewürze und andere Produkte mit dem Fairtrade-Siegel versprechen bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für die Menschen, die sie anbauen. Viele der Produkte stammen außerdem aus nachhaltigem Anbau. Orientierungshilfe für den fairen Genuss bietet der Fairtrade-Produktfinder im Internet. *djd*

Allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten wünschen wir ein
frohes Weihnachtsfest
und alles Gute im neuen Jahr.

Uhren und Schmuck
Ralf Jäkel
UHRMACHERMEISTER JUWELIER

Sie haben auch noch kein Geschenk?
Wir erfüllen Ihren Wunsch schneller als man denkt.
Wird das Geschenk auch riesengroß - wir verpacken dieses kostenlos.

08261 Schöneck Hauptstr. 36 www.uhrmacher-jäkel.de

Weihnachtsbaum der guten Wünsche

AUTOHAUS kürschner Schöneck
Falkensteiner Straße 9
Telefon 037464/88463

Das gesamte Team vom Autohaus Kürschner wünscht Ihnen und Ihren Lieben ein schönes und vor allem ruhiges Weihnachtsfest. Freuen Sie sich auf ein paar schöne Stunden mit den Menschen die ihnen wichtig sind. Wir wünschen Ihnen auch Zeit zum Genießen und Kräftesammeln für das nächste Jahr. Ein Jahr ohne Seelenschmerzen und ohne Kopfschmerzen. Ein Jahr mit so viel Erfolg wie man braucht um glücklich zu sein. Mit so wenig Stress wie es nur geht. Dafür aber mit so viel Freude wie möglich. 365 Tage lang! Vielen Dank für Ihre Treue zu uns.

Diese Anzeige dient als Coupon, um eine Innenraumdesinfektion zum Kennenlernpreis von nur 35,90 € wahrzunehmen.

SUBARU CITROËN NISSAN

Wir wünschen allen Kunden, Freunden
und Bekannten unseres Hauses
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.

ZIMMEREI
EISENGRÄBER
... mit uns treffen Sie den Nagel auf den Kopf!

Zimmerermeister Jens Eisengräber
Mittelstraße 18 · 08261 Schöneck
Tel. 037464/38986 · E-Mail eisi869@web.de

Es weihnachtet sehr ...

... Zeit, einmal „Danke" zu sagen

für Ihre Kundentreue und Ihr Vertrauen in diesen für uns alle nicht mehr ganz einfachen Zeiten.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir
friedvolle Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Küchen Meinel
MARKNEUKIRCHEN
EINBAUKÜCHEN & WOHNRAUMMÖBEL

Markneukirchen · Adorfer Straße 41
Telefon: (03 74 22) 56 70
www.kuechen-meinel.de

Für Dich gemacht.

Der neue Hyundai i20
und der neue Hyundai i30.

Fahrzeugabbildung zeigt die Prime und N Line-Ausstattung und deswegen ggf. aufpreispflichtige Sonderausstattungen gegenüber nachfolgendem Angebot.

Eine neue Generation. Mit neuem, aufregendem Design und smarten Technologien wie erstklassiger Konnektivität, intelligenten Assistenzsystemen und effizienten Antrieben stellen der neue Hyundai i20 und die neuen Hyundai i30 Modelle Ihren Anspruch in den Mittelpunkt. Lass' Dich bei einer Probefahrt begeistern!

Hyundai i20
Pure, 1.2 Benzin Schaltgetriebe, 62 kW (84 PS)

Kraftstoffverbrauch: innerorts 6,6 l/100 km, außerorts 4,5 l/100 km, kombiniert 5,3 l/100 km, CO_2-Emission kombiniert: 121 g/km, Effizienzklasse D.[1]

Barpreis ab:
12.650 EUR[2]

Hyundai i30
Select, 1.0 T-GDI Benzin iMT, 88 kW (120 PS)

Kraftstoffverbrauch: innerorts 5,6 l/100 km, außerorts 4,7 l/100 km, kombiniert 5,0 l/100 km, CO_2-Emission kombiniert: 115 g/km, Effizienzklasse B.[1]

Bisheriger Preis
21.840 EUR
Aktionsprämie:
3.500 EUR
Aktionspreis
18.340 EUR[3]

Auto GEIPEL GmbH

Auto-Geipel GmbH
Göltzschtalstraße 77, 08209 Auerbach
www.auto-geipel.de/hyundai-neuwagen

HYUNDAI

[1] Die angegebenen Verbrauchs- und CO_2-Emissionswerte wurden nach dem vorgeschriebenen WLTP Messverfahren ermittelt und in NEFZ-Werte umgerechnet.
[2] Inkl. Überführungskosten. Die Mehrwertsteuer von 16 % gilt bei der Auslieferung des Fahrzeuges bis 31.12.2020, vorbehaltlich einer Verlängerung durch den Bund.
[3] Die Aktion ist gültig bis auf Widerruf. Die jeweilige Aktionsprämie ist nicht mit anderen Preisvorteilen kombinierbar. Nur solange der Vorrat reicht. Inkl. Überführungskosten. Die Mehrwertsteuer von 16 % gilt bei der Auslieferung des Fahrzeuges bis 31.12.2020, vorbehaltlich einer Verlängerung durch den Bund.

5 Jahre Garantie ohne Kilometerlimit*

* Ohne Aufpreis und ohne Kilometerlimit: die Hyundai Herstellergarantie mit 5 Jahren Fahrzeuggarantie (3 Jahre für Car-Audio-Gerät inkl. Navigation bzw. Multimedia), 5 Jahren Lackgarantie sowie 5 Jahren Mobilitätsgarantie mit kostenlosem Pannen- und Abschleppdienst (gemäß den jeweiligen Bedingungen im Garantie- und Serviceheft). 5 kostenlose Sicherheits-Checks in den ersten 5 Jahren gemäß Hyundai Sicherheits-Check-Heft. Die 5-jährige Herstellergarantie für das Fahrzeug gilt nur, wenn dieses ursprünglich von einem autorisierten Hyundai Vertragshändler an einen Endkunden verkauft wurde.

Für Taxis und Mietwagen gelten generell abweichende Regelungen gemäß den jeweiligen Bedingungen des Garantie- und Servicehefts.

BESTATTUNGSINSTITUT
Jürgen MEINEL

Ihr Wunsch ist uns Verpflichtung – Tag und Nacht dienstbereit

in **Tannenbergsthal**
Klingenthaler Straße 18
03 74 65 / 23 22

in **Schöneck**
Hauptstraße 23
03 74 64 / 3 35 71

www.bestattungen-meinel.de

Unser Familienunternehmen steht Ihnen im Trauerfall jederzeit helfend zur Seite.

BESTATTUNGEN

HANNEMANN & BAUERFEIND

Inh. J. Hannemann

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.

Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

- Erd- und Feuerbestattungen
- Überführungen von und nach allen Orten
- Bestattungsvorsorge – Sterbeversicherungen

Rosa-Luxemburg-Straße 8
08606 **Oelsnitz**
Tel.: 03 74 21 / 70 48 61
Mobil: 01 76 61 07 09 56

Königstraße 11
08233 **Treuen**
Tel. 03 74 68 / 68 84 65

Auerbacher Straße 57
08248 **Klingenthal**
Günter Seidel
Telefon Tag und Nacht
03 74 67 / 2 34 74

Sohrstraße 49
08261 **Schöneck**
Jens Hannemann, Claudia Puggel und Angelika Palme
Tel. 03 74 64 / 8 82 05

www.bestattungen-hannemann.de

Für unseren Standort in
Schöneck suchen wir **Mitarbeiter (m/w/d)**
in Vollzeit im Schichtsystem:

Bereich Maskenfertigung:
Schichtleiter
Maschinenführer
Mitarbeiter für Konfektionierung und Verpackung

Bereich Elektronikfertigung:
Elektroniker
Mechatroniker
Mitarbeiter für die Montage von elektronischen Geräten

Bereichsübergreifend:
Leiter Lager / Logistik

Frührentner und **Studenten** für leichte Anlerntätigkeit sind ebenfalls zur kurzfristigen Beschäftigung herzlich willkommen!

Das bieten wir Ihnen:
Es erwartet Sie ein spannendes Aufgabengebiet in angenehmer Arbeitsatmosphäre. Erfahren Sie mehr unter www.technisat.de/karriere.

Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittstermins sowie Ihren Gehaltsvorstellungen (vorzugsweise per E-Mail) an: **bewerbung-vogtland@technisat.de**

TechniSat Vogtland GmbH | Hauptstraße 46 | 08261 Schöneck

TechniSat

Alles aus einer Hand!
OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.
Anfragen & Preisangebote: kreativ@wittich-herzberg.de

LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10
04916 Herzberg (Elster) | info@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Über 3000 neue Brautkleider

Anzüge

03591 318 99 09 oder
0151 422 66 500

LEBENS GARTEN

JOBS MIT BIO-SIEGEL

Wir sind einer der führenden deutschen Hersteller naturnaher und ökologischer Lebensmittel in den Bereichen Cerealien, Süß- und Backwaren. Unser Familienunternehmen zeichnet sich durch nachhaltige, soziale und ökologische Werte aus. Wir beschäftigen derzeit rund 450 Mitarbeiter an zwei Standorten und wachsen kontinuierlich. Für unser Werk am Standort Adorf/ Vogtl. suchen wir Sie in Vollzeit als

Bäcker / Konditor (m/w/d)

Kennziffer: LG202009

Quereinsteiger mit Berufserfahrung im Bäckerhandwerk

Ihre Aufgaben:

- Herstellung von Teigen und Mischungen für Dauerbackwaren, Waffeln und Keksen
- Selbstständiges und verantwortliches Bedienen, Steuern und Überwachen unserer modernen Produktionsanlagen
- Arbeiten nach Vorgaben aufgrund von Fertigungsplänen und unserem Warenwirtschaftssystem
- Qualitätskontrolle
- Einhalten der HACCP-Vorschriften und der Hygienevorschriften

Wir erwarten:

- Berufsausbildung im Lebensmittelbereich als Bäcker/in, Konditor/in, Fachkraft für Süßwaren- oder Lebensmitteltechnik o. ä.
- Berufserfahrung im Bäckerhandwerk oder in der industriellen Backwarenproduktion
- Erfahrung mit der Produktion glutenfreier Backwaren von Vorteil
- Bereitschaft zur Schichtarbeit
- Technisches Verständnis sowie selbstständiges und hygienebewusstes Arbeiten
- Verantwortungsvolles Denken und Handeln

Das können Sie von uns erwarten:

- Gründliche Einarbeitung in einem engagierten Team
- Einen modernen Betriebsstandort im oberen Vogtland
- Einen langfristigen, sicheren Arbeitsplatz in einem vielseitigen Aufgabenumfeld

Bewerben Sie sich jetzt!

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins senden Sie bitte per E-Mail an:

Personalleitung: Frau Kathrin Hermenau
Lebensgarten GmbH
Am Güterbahnhof 3
08626 Adorf/Vogtland
Tel. 03 74 23 / 50 93 0
jobs@lebensgarten.net

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

GRUSSKARTEN | EINLADUNGEN
DANKSAGUNGEN

Als Klappkarte für Standard-Briefumschläge!

LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10
04916 Herzberg (Elster) | info@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Preiserhöhung bei Ihrer Kfz-Versicherung?
Jetzt noch wechseln und sparen!

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten zur HUK-COBURG.

Es lohnt sich für Sie:
- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* 10 % Start-Bonus garantiert – und bis zu 30 % Folge-Bonus möglich

Wir freuen uns auf Sie.

*Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater und unter HUK.de/telematikplus

Kundendienstbüro
Silke Then
Tel. 03744 200002
silke.then@HUKvm.de
Nicolaistr. 38, 08209 Auerbach

Kundendienstbüro
Jörg Seidel
Tel. 037422 402583
joerg.seidel@HUKvm.de
Straße des Friedens 2
08258 Markneukirchen

Vertrauensmann
Jörg Seidel
Versicherungsfachmann
Tel. 03745 753893
joerg.seidel@HUKvm.de
Falkensteiner Str. 75a
08223 Grünbach

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

RENAULT DACIA SEAT CUPRA JAGUAR LAND ROVER
SCHNEIDER GRUPPE

SCHNEIDER GRUPPE

EIN FAMILIEN-UNTERNEHMEN 15x IN IHRER NÄHE

> 43 Jahre Erfahrung > 460 Mitarbeiter > 1.600 Neu- & Gebrauchtwagen

Kunde sein
hat viele Vorteile:
- > großes Markenportfolio & riesige Fahrzeugauswahl
- > 5% Stammkundenrabatt in der Werkstatt
- > 24h Schadensteuerung via App
- > Spezialisten für Elektro- & Hybridfahrzeuge
- > Verkauf & Vermietung von Wohnmobilen
- > Lackierzentrum „Lackaro“ am Firmensitz
- > spezielle Business Center für Gewerbekunden
- > eigenes SEAT Großkundencenter
- > Renault Sportcenter
- > u.v.m.

Mitarbeiter sein
hat viele Vorteile:
- > einen sicheren Arbeitsplatz
- > unbefristete Arbeitsverträge
- > bezahlte Schulungen und Qualifizierungen
- > Unfallversicherung – 365 Tage im Jahr, weltweit
- > Prämienmöglichkeiten
- > Mitarbeiterbefragungen
- > Mitarbeiterjahresgespräche
- > Firmenphilosophie & Werte
- > Mitarbeiterevents & Ausflüge
- > interne Vernetzung durch eine Mitarbeiter-App

SCHNEIDER GRUPPE.DE

TOP JOB Top-Arbeitgeber 2019

VERMIETUNG + VERKAUF
HAUSVERWALTUNG

Tel.: 03744 / 31289 www.koehler-immo.de

KÖHLER Immobilien

**Kontowechsel ist einfach.
Mit dem Wechselservice der
Sparkasse Vogtland.**

- ✔ neues Konto oder Depot eröffnen – zu günstigen Konditionen
- ✔ bisheriges Konto oder Depot einfach und kostenlos übertragen lassen
- ✔ **Prämie von bis zu 500 Euro für Depotwechsel sichern**

So einfach geht‘s: QR-Code scannen

bei Kontowechsel

bei Depotwechsel

www.sparkasse-vogtland.de

Wenn’s um Geld geht

Sparkasse Vogtland

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

5% Rabatt

auf unsere Gutscheine bis 20. Dezember 2020

Das Weihnachtsgeschenk das ankommt....

Machen Sie Ihren Lieben eine Freude und verschenken Sie Zeit um sich in reiner würziger Schwarzwaldluft verwöhnen zu lassen.

P.S. Wir haben für Familienbesuche vom 23. bis 27. Dezember 2020 geöffnet!

Übernachtung mit Frühstück ab € 56.-

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage **www.hotel-breitenbacher-hof.de** oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Gerne senden wir Ihnen die neue BAUZEIT kostenlos per Post zu! Senden Sie uns einfach eine E-Mail an:

kundenmanagement@rhg-schoeneck.de

Mit der Anforderung meines Gratis-Exemplars der BAUZEIT erteile ich die jederzeit widerrufliche Einwilligung, mich per E-Mail oder postalisch über Neuheiten und Angebote zu informieren.

RHG

08261 Schöneck,	Am Bahnhof 2,	(037464) 8770	**08626 Oelsnitz,**	Am Jahnteich 4,	(037421) 4790
08626 Adorf,	Markneukirchner Str. 56,	(037423) 78733	**08209 Auerbach,**	Verl. Goethestr. 1,	(03744) 82750
08645 Bad Elster,	Hagerstr. 10,	(037437) 2778	**09366 Stollberg,**	Auer Str. 16,	(037296) 7950
08223 Falkenstein,	Plauensche Str. 82,	(03745) 744690	**08468 Reichenbach,**	Alte Ziegelei 3,	(03765) 78890
08248 Klingenthal,	Markneukirchner Str. 94,	(037467) 22460			
08258 Markneukirchen,	An der Musikhalle 10,	(037422) 749040			

www.rhg-baustoffe.com